



Liestal, 9. November 2015/AS

Landratssitzung vom **03. Dezember 2015**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. **2015/053 - Motion von Jürg Wiedemann**

Titel: **Verzicht auf niveaugemischten Unterricht**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

X Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die mit der Motion beabsichtigte Festschreibung des niveaugetrenten Unterrichts in allen Promotionsfächern ausser Sport auf Gesetzesstufe ist ebenfalls Gegenstand der nichtformulierten Volksinitiative „niveaugetrenter Unterricht in Promotionsfächern“ vom 22. Juli 2013. Sie ist am 22. Juli 2013 zustande gekommen mit 2539 gültigen Unterschriften. Der Text dieser nichtformulierten Initiative lautet wie folgt: „Auf der Sekundarstufe I erfolgt der Unterricht in sämtlichen Promotionsfächern getrennt in drei Leistungsniveaus A, E und P.“

Die Forderung nach Ergänzung von § 28 des Bildungsgesetzes mit einem Absatz 1^{ter}, wonach die Anforderungsniveaus A, E und P in sämtlichen Promotionsfächern (ausser Sport) nicht niveaugemischt unterrichtet bzw. betreut werden, deckt sich weitgehend mit dem Begehren der nichtformulierten Initiative. Der Vorstoss soll deshalb koordiniert mit der Volksinitiative bearbeitet werden. Für diese Bearbeitung braucht es genügend Zeit für eine Auslegeordnung zum Ist-Zustand mit der bisherigen Praxis der Bildung von niveaugetrenten Kursen an den einzelnen Schulen und den Ausnahmen. Im Zusammenhang mit dem Marschhalt Sekundarstufe I sollen die Lehrpersonen und Schulleitungen auch zu ihren gemachten Erfahrungen mit niveaugemischten und jahrgangsübergreifenden Kursen befragt werden. Zu beachten ist ferner, dass die Niveaudifferenzierung mit dem Lehrplan, mit der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler und insbesondere mit den Normen für die Bildung dieser Kurse in Zusammenhang steht. Für eine sorgfältige Bearbeitung soll deshalb auch die Bearbeitungsfrist nicht – wie gefordert – auf 12 Monate reduziert werden.

Die mit der Motion ebenfalls geforderten Änderung von § 28 Abs. 1^{bis} BildG steht dabei nicht in Zusammenhang mit dem Anliegen des niveaudifferenzierten Unterrichts. § 28 Abs. 1^{bis} bildet nicht – wie in der Motion dargestellt – eine Ausnahmebestimmung zu Abs. 1 und dem Grundsatz des niveaugetrenten Unterrichts, sondern betrifft mit der Führung einzelner Anforderungsniveaus einen anderen Sachverhalt. Die Aufnahme dieser Bestimmung stand in Zusammenhang mit der Aufhebung von § 110 BildG (Sekundarschulen im Laufental) und wurde vom Landrat am 21. 6. 2007 beschlossen, um die Weiterführung des Niveaus P der Sekundarschule am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein zu ermöglichen. Der mit § 28 Abs 1^{bis} gewährte Handlungsspielraum für die Führung des Niveaus P der Sekundarschule am Gymnasium Laufental-Thierstein als Grundlage auch für den entsprechenden Vertrag mit dem Kanton Solothurn soll beibehalten werden (vgl. Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein; SGS 643.12).